

Fehlerhafte Zahlung in Fremdwahrung

Thema: **Zahlungsverkehr** Fallnummer: **2017/14**

Der Inhaber gab fur seine Firma zwei grossere EUR-Zahlungen uber insgesamt rund 180 000 EUR ab dem CHF-Konto der Firma in Auftrag. Da er eine falsche IBAN-Nummer des Begunstigten verwendete, wurden die Zahlungen von der auslandischen Bank des Begunstigten am folgenden Tag zuruckuberwiesen und mit Valuta Eingang dem CHF-Konto bei seiner Bank wieder gutgeschrieben. Aufgrund des veranderten Wechselkurses entstand der Firma ein Schaden von rund 3000 CHF. Der Firmeninhaber vertrat die Meinung, die Bank hatte den zuruckuberwiesenen Betrag bis zur Rucksprache mit ihm «parkieren» mussen. Er forderte deshalb die Bank auf, den entstandenen Kursverlust zu ubernehmen, was diese ablehnte. Da der Ombudsman kein Fehlverhalten der Bank erkennen konnte, wurde er nicht vermittelnd tatig.

Der Beschwerdefuhrer war Eigentumer und Geschaftsfuhrer einer GmbH, welche uber eine CHF-Kontoverbindung mit der Bank verfugte. Der Zahlungsverkehr der Firma beschrankte sich in der Regel auf CHF-uberweisungen an Begunstigte in der Schweiz. Ausnahmsweise hatte die Firma aber zwei grossere Zahlungen in den Euro-Raum zu leisten. Der zeichnungsberechtigte Inhaber der Firma begab sich deshalb personlich zur Bank, vereinbarte einen Umrechnungskurs und gab die Zahlungen uber rund 180 000 EUR in Auftrag. Dieser Auftrag wurde von der Bank wie erteilt sofort ausgefuhrt. Am Folgetag wurden die beiden Zahlungen jedoch von der Bank des Begunstigten im Euro-Raum retourniert, da deren Angaben zufolge die verwendete IBAN-Nummer nicht korrekt war. Die Betrage wurden von der Bank wieder in CHF umgerechnet und dem CHF-Konto der Firma gutgeschrieben. Der aufgrund des unterschiedlichen Wechselkurses entstandene Kursverlust belief sich auf rund 3000 CHF. Der Firmeninhaber vertrat die Meinung, die Bank hatte die retournierten EUR nicht sofort umrechnen, sondern «parkieren» und mit ihm Rucksprache nehmen mussen. Die Zahlungsinstruktionen hatten einfach korrigiert werden konnen, und ein Wechsel der EUR in CHF ware nicht notig gewesen. Der erhebliche Kursverlust ware so vermieden worden. Alternativ dazu hatte die Bank seiner Meinung nach ein EUR-Konto errichten und die Betrage daselbst gutschreiben mussen. Mit dieser Begrundung forderte er die Bank auf, den Kursverlust zu ubernehmen, was diese ablehnte. Daraufhin wandte sich der erboste Firmeninhaber an den Ombudsman.

Der Ombudsman konnte den Arger des Firmeninhabers uber den erlittenen Verlust grundsatzlich nachvollziehen und zeigte Verstandnis, dass er von der Bank im konkreten Fall ein anderes Vorgehen erwartet hatte. Er musste ihn jedoch auf die massgebenden vertraglichen Grundlagen hinweisen, im Besonderen auf das von der Firma anlasslich der Kontoeroffnung akzeptierte Basisreglement der Bank. Daselbst, unter den Bedingungen fur den Zahlungsverkehr, war ausdrucklich festgehalten, dass die Bank zuruckuberwiesene Zahlungen dem belasteten Konto mit Valuta des Eingangs wieder gutschreibt. In diesem Basisreglement wurde auch darauf hingewiesen, dass der Kunde ein allfalliges Wahrungsrisiko zu tragen hat. Da keine vertragliche Verpflichtung der Bank bestand, in solchen Fallen mit dem Kunden Rucksprache zu nehmen, konnte der Ombudsman kein Fehlverhalten der Bank erkennen. Die Feststellung des Firmeninhabers, ein «Parkieren» und eine Rucksprache mit ihm oder die Eroffnung eines Wahrungskontos fur die Gutschrift sei doch selbstverstandlich, konnte der Ombudsman angesichts der klaren anderslautenden vertraglichen Bestimmung so nicht bestatigen. Interessanterweise war aus der direkten Stellungnahme der Bank an den Firmeninhaber auch ersichtlich, dass sie ihm im Vorfeld dieser Zahlung ausdrucklich empfohlen hatte, ein EUR-Konto zu

eröffnen. Der Inhaber habe dies jedoch – wohl aus Kostengründen – abgelehnt.

Mangels erkennbarem Fehlverhalten der Bank sah der Ombudsman vorliegend keine Möglichkeit für eine Vermittlung.